

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1993

Ausgegeben am 4. Juni 1993

140. Stück

- 372. Kundmachung:** Geltungsbereich des Übereinkommens zur Schaffung eines Internationalen Weininstituts in Paris
- 373. Kundmachung:** Geltungsbereich des Europäischen Auslieferungsübereinkommens
- 374. Vereinbarung** zwischen dem Bundesminister für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland und dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr der Republik Österreich nach Rn. 2010 und 10 602 des ADR über die Beförderung von 3,3,3-Trifluorpropen-1 (TFP) und Heptafluorpropan (R 227)
- 375. Vereinbarung** zwischen der für das ADR zuständigen Behörde Frankreichs und dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr der Republik Österreich gemäß Rn. 2010 und 10 602 des ADR betreffend Gasgemische unter Ziffern 4 und 6 der Klasse 2

372. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Schaffung eines Internationalen Weininstituts in Paris

Nach Mitteilungen der Französischen Regierung haben folgende weitere Staaten ihre Beitrittsurkunden zum Übereinkommen zur Schaffung eines Internationalen Weininstituts in Paris (BGBl. Nr. 63/1930) hinterlegt bzw. erklärt, sich auch weiterhin an dieses Übereinkommen gebunden zu erachten:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde bzw. Kontinuitätsklärung:
Algerien	21. März 1969 (mit Wirksamkeit vom 5. Juni 1962)
Argentinien	30. September 1953
Australien	8. August 1978
Belgien	19. September 1961
Bulgarien	10. Februar 1933
Chile	21. Oktober 1952
Dänemark	23. Oktober 1979
Finnland	23. Juni 1992
Georgien	6. Jänner 1993
Israel	10. Oktober 1959
Italien	29. Dezember 1933
Mexiko	11. Juni 1969
Moldau	17. Juni 1992
Niederlande	20. Februar 1963
Norwegen	25. Mai 1992
Russische Föderation	27. Jänner 1992
Schweden	19. März 1992
Schweiz	1. Juli 1935
Slowakei	23. März 1993
ehem. Sowjetunion	2. August 1956

Staaten:

Südafrika
Syrien
ehem. Tschechoslowakei
Türkei
Ukraine
Ungarn
Vereinigtes Königreich
Zypern

Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde bzw. Kontinuitätsklärung:

13. August 1963
25. November 1969
16. März 1937
1. Jänner 1946
2. August 1956
1. Jänner 1958
29. August 1973
30. Juli 1962

Anlässlich der Hinterlegung der Beitrittsurkunde haben folgende Staaten Vorbehalte erklärt:

Argentinien interpretiert und wendet Art. 1 lit. a Z 1 gemäß den in Argentinien bestehenden gesetzlichen Bestimmungen an.

Schweden erklärt, daß es an den Entscheidungen über Maßnahmen betreffend Alkohol nicht teilnimmt.

Weiteren Mitteilungen der Französischen Regierung zufolge haben nachstehende Staaten das Übereinkommen gekündigt:

Mexiko am 13. November 1986
Türkei am 13. Mai 1961
Ungarn am 1. Jänner 1945

Vranitzky

373. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Europäischen Auslieferungsübereinkommens

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs des Europarats haben folgende weitere Staaten ihre

Ratifikationsurkunden zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen (BGBl. Nr. 320/1969, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 141/1990) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde:
ehem. Tschechoslowakei	15. April 1992
Vereinigtes Königreich	13. Februar 1991

Nachdem die Slowakei und die Tschechische Republik erklärt haben, sich auch weiterhin an das Übereinkommen gebunden zu erachten, hat das Ministerkomitee des Europarats auf seiner 484. Tagung der Ministerdelegierten beschlossen, daß diese Staaten mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1993 Vertragspartei des Übereinkommens sind.

Anläßlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde haben folgende Staaten Vorbehalte erklärt bzw. Erklärungen abgegeben:

Ehemalige Tschechoslowakei:

„Nach den Bestimmungen des Artikels 21 Absatz 5 wird die Durchlieferung einer Person im Sinne des Artikels 21 nur unter den Bedingungen bewilligt, die in den Fällen der Auslieferung anwendbar sind.“

Vereinigtes Königreich:

„1.

Artikel 1

Das Vereinigte Königreich behält sich das Recht vor, die Bewilligung einer Auslieferung abzulehnen, um die auf Grund oder zum Zweck der Vollstreckung eines verurteilenden Erkenntnisses ersucht wird, das in Abwesenheit der betroffenen Person von dem Verfahren verhängt wurde, das zu dem Erkenntnis geführt hat.

Artikel 2

(1) Das Vereinigte Königreich kann die Bewilligung einer Auslieferung wegen strafbarer Handlungen beschließen, die nach dem Recht des ersuchenden Staates und dem Recht des Vereinigten Königreichs mit einer Freiheitsstrafe von zwölf Monaten oder einer schwereren Strafe bedroht sind, gleichviel ob eine solche Strafe tatsächlich verhängt worden ist oder nicht.

(2) Das Vereinigte Königreich behält sich das Recht vor, eine Auslieferung abzulehnen, wenn es offensichtlich im Verhältnis zu der strafbaren Handlung oder jeder der strafbaren Handlungen,

derentwegen um Auslieferung einer Person ersucht wird, wegen Geringfügigkeit der strafbaren Handlung oder weil die Anklage nicht in gutem Glauben im Interesse der Gerechtigkeit erhoben wird, unter Berücksichtigung aller Umstände ungerecht oder unbillig wäre, die Person auszuliefern.

Artikel 3

Das Vereinigte Königreich behält sich das Recht vor, Artikel 3 Absatz 3 nur in Bezug auf Vertragsstaaten des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus anzuwenden.

Artikel 8

Das Vereinigte Königreich kann die Auslieferung einer Person ablehnen, wenn die Behörden in irgendeinem Teil des Vereinigten Königreichs, der Kanalinseln oder der Insel Man ein Strafverfahren oder ein anderes Verfahren gegen diese Person eingeleitet haben oder einzuleiten im Begriff sind, gleichviel ob dieses Verfahren sich auf strafbare Handlungen bezieht, derentwegen um Auslieferung ersucht wird, oder nicht.

Artikel 9

Das Vereinigte Königreich behält sich das Recht vor, die Bewilligung der Auslieferung einer wegen einer strafbaren Handlung angeklagten Person abzulehnen, wenn ersichtlich ist, daß diese Person, würde ihr diese strafbare Handlung im Vereinigten Königreich zur Last gelegt, das Recht hätte, im Hinblick auf einen früheren Freispruch oder eine frühere Verurteilung nach einer darauf bezogenen Rechtsvorschrift außer Verfolgung gesetzt zu werden.

Artikel 10

Das Vereinigte Königreich behält sich das Recht vor, die Auslieferung abzulehnen, wenn es offensichtlich im Verhältnis zu der strafbaren Handlung oder jeder der strafbaren Handlungen, derentwegen um Auslieferung einer Person ersucht wird, wegen der Dauer der Zeit, die verstrichen ist, seit die Person die strafbare Handlung begangen haben beziehungsweise entwichen sein soll, unter Berücksichtigung aller Umstände ungerecht oder unbillig wäre, die Person auszuliefern.

Artikel 12

(1) Zusätzlich zu dem Ersuchen und den Unterlagen verlangt das Vereinigte Königreich eine Erklärung, aus der hervorgeht, ob eine Verurteilung, derentwegen um Auslieferung ersucht wird, in

Anwesenheit oder Abwesenheit der Person erwirkt wurde, um deren Auslieferung ersucht wird.

(2) Dem Ersuchen ist die Urschrift des verurteilenden Erkenntnisses, des Haftbefehls oder einer anderen Urkunde mit gleicher Rechtswirkung beizufügen.

(3) Die Darstellung der strafbaren Handlungen, derentwegen um Auslieferung ersucht wird, muß eine Beschreibung der Verhaltens enthalten, das angeblich die strafbare Handlung oder strafbaren Handlungen ausmacht, derentwegen um Auslieferung ersucht wird.

(4) Für die Zwecke von Verfahren im Vereinigten Königreich gelten ausländische Urkunden als gehörig beglaubigt,

- a) wenn aus ihnen hervorgeht, daß sie von einem Richter oder Beamten des Staates, in dem sie ausgestellt wurden, unterzeichnet worden sind, und
- b) wenn aus ihnen hervorgeht, daß sie durch Anbringung des Amtssiegels des Justizministers oder eines anderen Ministers des betreffenden Staates beglaubigt worden sind.

Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a

Das Vereinigte Königreich behält sich das Recht vor, in jedem Fall die Zustimmung dazu zu verweigern, daß der Ausgelieferte wegen einer anderen, vor der Übergabe begangenen strafbaren Handlung als derjenigen, die der Auslieferung zugrunde liegt, verfolgt, abgeurteilt, zur Vollstreckung der Strafe oder Maßnahme der Sicherung und Besserung in Haft gehalten oder einer sonstigen Beschränkung seiner persönlichen Freiheit unterworfen wird.

Artikel 21

Das Vereinigte Königreich wird Artikel 21 nicht anwenden.

Artikel 23

Die beizubringenden Unterlagen sind in englischer Sprache abzufassen oder mit einer Übersetzung in die englische Sprache zu versehen.

Artikel 27

Dieses Übereinkommen findet auf das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland, die Kanalinseln und die Insel Man Anwendung. Das Vereinigte Königreich behält sich das Recht vor, dem Generalsekretär die Anwendung des Übereinkommens auf Hoheitsgebiete zu notifizieren, für deren internationale Beziehungen das Vereinigte Königreich verantwortlich ist.

Artikel 28

Das Übereinkommen hebt die Bestimmungen zweiseitiger Verträge zwischen dem Vereinigten Königreich und anderen Vertragsparteien nur insoweit auf, als es durch oder nach Artikel 27 auf das Vereinigte Königreich, die Vertragsparteien und die Hoheitsgebiete Anwendung findet, für deren internationale Beziehungen das Vereinigte Königreich oder die Vertragsparteien verantwortlich sind.

2.

Das Übereinkommen findet in den Beziehungen zwischen dem Vereinigten Königreich und einer Vertragspartei keine Anwendung, wenn im Vereinigten Königreich und der betreffenden Vertragspartei Rechtsvorschriften in Kraft sind, welche die Vollstreckung richterlicher Befehle, die im Hoheitsgebiet eines von ihnen erlassen worden sind, im Hoheitsgebiet des jeweils anderen vorsehen.

3.

Das Vereinigte Königreich wird bei der Anwendung dieses Übereinkommens seine Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechte auf Grund der Europäischen Menschenrechtskonvention berücksichtigen.“

Gemäß Mitteilung des Generalsekretärs des Europarats hat das Vereinigte Königreich am 21. Juni 1991 seinen Vorbehalt zu Art. 12 Abs. 2 zurückgezogen.

Weiteren Mitteilungen des Generalsekretärs des Europarats zufolge haben nachstehende Staaten folgende Vorbehalte erklärt bzw. Erklärungen abgegeben:

Irland am 13. Mai 1991:

„Die Regierung von Irland notifiziert der Generalsekretärin des Europarats nach Artikel 28 Absatz 3 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens von 1957, daß die Beziehungen zwischen der Regierung von Irland und der Regierung des Vereinigten Königreichs auf dem Gebiet der Auslieferung weiterhin ausschließlich auf der Grundlage der in ihrem Hoheitsgebiet in Kraft befindlichen Rechtsvorschriften geregelt werden, nach denen im Hoheitsgebiet jeder der beiden Parteien Haftbefehle zu vollstrecken sind, die im Hoheitsgebiet der jeweils anderen Partei erlassen worden sind.“

Portugal am 16. Februar 1990 mit Wirkung vom 25. April 1990:

„Der Ausdruck „Staatsangehörige“ im Sinne dieses Übereinkommens bezeichnet alle portugiesi-

schen Bürger, unabhängig davon, auf welche Weise sie die Staatsangehörigkeit erworben haben.

Artikel 1:

Portugal wird die Auslieferung von Personen nicht bewilligen,

- a) die von einem Ausnahmegesicht abgeurteilt werden oder eine von einem solchen Gericht verhängte Strafe verbüßen sollen;
- b) denen nachweislich ein Verfahren bevorsteht, das nicht die rechtlichen Garantien eines Strafverfahrens bietet, das die international als für die Wahrung der Menschenrechte unerlässlich anerkannten Voraussetzungen erfüllt, oder die ihre Strafe unter unmenschlichen Bedingungen verbüßen werden;
- c) deren Auslieferung wegen einer strafbaren Handlung begehrt wird, der eine lebenslange Strafe oder Maßregel der Sicherung und Besserung entspricht.

Artikel 2:

Portugal wird die Auslieferung nur wegen eines Verbrechens bewilligen, das mit einer Freiheitsstrafe von über einem Jahr bedroht ist.

Artikel 6 Absatz 1:

Portugal wird die Auslieferung portugiesischer Staatsangehöriger nicht bewilligen.

Artikel 11:

In Portugal findet keine Auslieferung wegen Verbrechen statt, denen nach dem Recht des ersuchenden Staates die Todesstrafe entspricht.

Artikel 21:

Portugal bewilligt die Durchlieferung durch sein Staatsgebiet nur für Personen, bei denen die Voraussetzungen für eine Auslieferung erfüllt sind.“

Von nachstehenden Staaten sind beim Generalsekretär des Europarats Erklärungen zum Vorbehalt Portugals eingelangt:

Von Deutschland am 5. Februar 1991:

„Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hält den von Portugal zu Artikel 1 des Übereinkommens eingelegten Vorbehalt (unter Buchstabe c) nur dann mit Sinn und Zweck des Übereinkommens vereinbar, wenn er sich nicht schlechthin gegen die Auslieferung in Fällen richtet, in denen lebenslange Freiheitsstrafe verhängt oder Sicherungsverwah-

rung angeordnet werden kann. Sie versteht den Vorbehalt dahingehend, daß die Auslieferung nur dann nicht bewilligt wird, wenn der zu lebenslangem Freiheitsentzug Verurteilte nach dem Recht des ersuchenden Staates keine Möglichkeit hat, nach Verbüßung eines bestimmten Teils der Strafe bzw. Maßnahme eine gerichtliche Prüfung der Aussetzung des Restes zur Bewährung herbeizuführen.“

Von Österreich am 7. Juni 1991:

„...“

ich beehre mich, Ihnen unter Bezugnahme auf Ihr Rundschreiben JJ2356C Tr./24-4 vom 16. Februar 1990 zu den Erklärungen und Vorbehalten Portugals zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen und auf die Erklärung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vom 4. Februar 1991 mitzuteilen, daß meine Regierung sich der deutschen Auslegung anschließt.

Das Europäische Auslieferungsübereinkommen sieht in Artikel 11 die fakultative Möglichkeit vor, die Auslieferung abzulehnen, wenn die strafbare Handlung, derentwegen um Auslieferung ersucht wird, nach dem Recht des ersuchenden Staates mit der Todesstrafe bedroht ist. Das Übereinkommen enthält hingegen keine derartige Bestimmung für lebenslange Freiheitsstrafen.

Die Anwendung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens auf Portugal ohne Berücksichtigung der von der deutschen Regierung vorgeschlagenen Auslegung hätte zur Folge, daß die Auslieferung wegen einer strafbaren Handlung, die mit einer lebenslangen Freiheitsstrafe bedroht ist, abgelehnt werden müßte.

Dies ist mit Sinn und Zweck des Übereinkommens nicht vereinbar. Diese Anwendungsweise würde die regelmäßige Ablehnung einer Auslieferung wegen schwerer strafbarer Handlungen und die Genehmigung der Auslieferung wegen relativ geringfügiger strafbarer Handlungen nach sich ziehen. Dies würde dem Zweck des Übereinkommens, nämlich der Zusammenarbeit der Vertragsparteien im internationalen Kampf gegen das Verbrechen, zuwiderlaufen.“

Von der Schweiz am 22. August 1991:

„...“

ich beehre mich, Ihnen unter Bezugnahme auf Buchstabe c des Vorbehalts Portugals zu Artikel 1 des Europäischen Auslieferungsübereinkommens mitzuteilen, daß meine Regierung sich der diesbezüglichen Erklärung der deutschen Regierung anschließt, die Ihnen am 4. Februar 1991 zur Kenntnis gebracht wurde, sowie der Erklärung der österreichischen Regierung, über die Sie am 4. Juni

1991 informiert wurden und die die deutsche Auslegung übernimmt.

Der genannte Vorbehalt ist in der Tat mit Sinn und Zweck des Übereinkommens nur dann vereinbar, wenn er Auslieferungen nicht unterschiedslos in all den Fällen entgegensteht, in denen eine lebenslängliche Freiheitsstrafe verhängt oder eine Maßnahme der Sicherung und Besserung angeordnet werden kann. Meine Regierung versteht den Vorbehalt auch in dem Sinne, daß die

Auslieferung nur dann abgelehnt wird, wenn der zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe Verurteilte nach dem Recht des ersuchenden Staates keine Möglichkeit hat, nach Verbüßung eines bestimmten Teils der Strafe bzw. Maßnahme eine gerichtliche Prüfung einer etwaigen Aussetzung der Reststrafe auf Bewährung herbeizuführen.“

Vranitzky

374.

(Übersetzung)

ACCORD

ENTRE LE MINISTRE DES TRANSPORTS DE LA RÉPUBLIQUE FÉDÉRALE D'ALLEMAGNE ET LE MINISTRE FÉDÉRAL DE L'ECONOMIE PUBLIQUE ET DES TRANSPORTS DE LA RÉPUBLIQUE D'AUTRICHE AU TITRE DES MARGINAUX 2010 ET 10 602 DE L'ADR RELATIF AU TRANSPORT DE 3,3,3-TRIFLUOROPROPÈNE-1 (TFP) ET DE HEPTAFLUOROPROPANE (R 227)

(1) Les autorités compétentes pour l'ADR de l'Autriche et de la République fédérale d'Allemagne conviennent d'apporter la modification suivante à l'accord signé en 1991 à Vienne et à Bonn — numéro d'ordre CEE/ONU 3205 — relatif au transport de 3,3,3-trifluoropropène-1 (TFP) et de heptafluoropropane (R 227):

1. Préambule:

Accord au titre des marginaux 2010 et 10602.

2. L'alinéa 2.3, première ligne dans le texte français «citernes des conteneurs-citernes» est remplacé par «citernes des véhicules-citernes».

3. Le délai concernant les marginaux 211 151 et 211 152 est libellé à «6 ans» et «3 ans» au lieu de «8 ans» et «4 ans».

4. L'alinéa 5. «Mentions sur le document de transport» est d'insérer:
«..... et 10 602»

Vienne, le 10 mai 1993

Pour le Ministre Fédéral de l'Economie Publique et des Transports de la République d'Autriche:

Kafka

VEREINBARUNG

ZWISCHEN DEM BUNDESMINISTER FÜR VERKEHR DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND UND DEM BUNDESMINISTER FÜR ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR DER REPUBLIK ÖSTERREICH NACH RN. 2010 UND 10 602 DES ADR ÜBER DIE BEFÖRDERUNG VON 3,3,3-TRIFLUORPROPEN-1 (TFP) UND HEPTAFLUORPROPAN (R 227)

(1) Die für das ADR zuständigen Behörden in Österreich und der Bundesrepublik Deutschland kommen überein, die im Jahre 1991 in Wien und Bonn unterzeichnete Vereinbarung *) — UNO/ECE Nr. 3205 — über die Beförderung von 3,3,3-Trifluorpropen-1 (TFP) und Heptafluorpropan (R 227) als Stoff der Klasse 2, ECE-Ordnungsnummer 3205 wie folgt zu berichtigen:

1. In der Präambel:

Vereinbarung nach Rn. 2010 und 10 602.

2. Im Pkt. 2.3 erste Zeile des französischen Textes wird „conteneur-citernes“ durch „véhicules-citernes“ ersetzt.

3. Die Frist bezüglich Rn. 211 151 und 211 152 soll nunmehr lauten: „6 Jahre“ und „3 Jahre“ anstatt „8 Jahre“ und „4 Jahre“.

4. Im Pkt. 5 „Angaben im Beförderungspapier“ ist einzufügen:
„..... und 10 602“

Wien, den 10. Mai 1993

Für den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr der Republik Österreich:

Kafka

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 314/1991

Bonn, le 19 avril 1993

L'autorité compétente pour l'ADR de la République
fédérale d'Allemagne:Pour le Ministre fédéral des Transports:
Hoffmann

Bonn, den 19. April 1993

Die für das ADR zuständige Behörde der
Bundesrepublik Deutschland:Der Bundesminister für Verkehr:
Im Auftrag: **Hoffmann****Vranitzky****375.**

(Übersetzung)

ACCORD

ENTRE L'AUTORITÉ COMPÉTENTE
FRANÇAISE POUR L'ADR ET LE MINIS-
TRE FÉDÉRAL DE L'ECONOMIE PUBLI-
QUE DE LA RÉPUBLIQUE D'AUTRICHE
SELON LES MARGINAUX 2010 ET 10 602
DE L'ADR CONCERNANT LES MÉ-
LANGES DE GAZ RELEVANT DES
CHIFFRE 4°) et 6°) DE LA CLASSE 2

1. Les mélanges de gaz de la Classe 2 rangés en application du marginal 2002 (8) sous les chiffre 4°) et 6°) de la Classe 2, modifiées ou complétées par les prescriptions suivantes.

2. Pour les mélanges du 4°), les valeurs des pressions d'épreuve minimales pour les tests de pression hydraulique et les valeurs maximales de degré de remplissage seront fixées respectivement comme suit:

- (1) pour les bouteilles et récipients n'excédant pas 1 000 litres: valeurs définies par les notes 1 et 3 du marginal 2220 (2) de l'ADR;
- (2) pour les citernes et conteneurs-citernes: valeurs définies par la note 11) alinéa 1 et 3 du marginal 211 251 (2) b) et par la note 16) alinéa 1 et 3 du marginal 212 251 (2) b).

3. Pour les mélanges du 6°), les valeurs des pressions d'épreuve minimales pour les tests de pression hydraulique et les valeurs maximales de degré de remplissage seront fixées comme suit:

- (1) pour les bouteilles et récipients n'excédant pas 1000 litres: on retiendra les valeurs de pression prescrites par le marginal 2220 (3) pour le constituant le plus restrictif, le degré de remplissage étant établi pour le mélange de façon telle que la pression intérieure à 65° C ne dépasse pas la pression d'épreuve du récipient;

VEREINBARUNG

ZWISCHEN DER FÜR DAS ADR ZU-
STÄNDIGEN BEHÖRDE FRANKREICHS
UND DEM BUNDESMINISTER FÜR ÖF-
FENTLICHE WIRTSCHAFT UND VER-
KEHR DER REPUBLIK ÖSTERREICH
GEMÄSS RN. 2010 UND 10 602 DES ADR
BETREFFEND GASGEMISCHE UNTER
ZIFFERN 4 UND 6 DER KLASSE 2

Gasgemische der Klasse 2, die in Anwendung der Rn. 2002 (8) unter Ziff. 4 und 6 einzustufen sind, dürfen unter folgenden Bedingungen befördert werden:

1. Für die nachfolgend angeführten Gasgemische, sind die Vorschriften der Anhänge A und B des ADR bezüglich der Ziffern 4 und 6 der Klasse 2 durch die nachstehenden Vorschriften abgeändert oder ergänzt anzuwenden.

2. Für Gemische der Ziffer 4 werden die Werte der Mindestprüfdrücke bei der Flüssigkeitsdruckprüfung und der höchstzulässige Füllungsgrad wie folgt festgelegt:

- (1) für Flaschen und Gefäße bis 1 000 l: die unter Rn. 2220 (2) des ADR Bem. 1 und 3 angeführten Werte;
- (2) für Tanks und Tankcontainer: die in Fußnote 11 zu Abs. 1 und 3 der Rn. 211 251 Ziff. 2 b) und in Fußnote 16 zu Abs. 1 und 3 der Rn. 212 251 Ziff. 2 b) angeführten Werte.

3. Für Gemische der Ziffer 6 werden die Werte des Mindestprüfdrucks bei der Flüssigkeitsprüfung und der höchstzulässige Füllungsgrad wie folgt festgesetzt:

- (1) Für Flaschen und Gefäße bis 1 000 l: es werden die in Rn. 2220 (3) für die Komponente mit der größten Beschränkung vorgeschriebenen Werte des Druckes herangezogen; der Füllungsgrad für die Gemische ist so zu bemessen, daß der Druck bei 65 °C den Prüfdruck für Gefäße nicht übersteigt.

- (2) pour les citernes et conteneurs-citernes: on retiendra les valeurs de pression prescrites, par les marginaux 211 251 (3) pour les citernes et 212 251 (3) pour les conteneurs-citernes, pour le constituant le plus restrictif, le degré de remplissage pour le mélange étant établi de façon telle que la pression intérieure à 65 °C ne dépasse pas la pression d'épreuve du récipient.

4. Les bouteilles, récipients, citernes et conteneurs-citernes porteront la mention «mélange de gaz» complétée par l'indication de la composition du mélange de gaz en volume ou masse pour cent et du degré de chargement maximum admissible.

5. Les véhicules-citernes ou les unités de transport comportant une ou plusieurs citernes d'une capacité totale supérieure à 3 000 litres et/ou un poids maximal autorisé dépassant 3,5 tonnes, devront porter les panneaux oranges prescrits par le marginal 10 500 munis des numéros d'identification appropriés:

- selon le marginal 250 000 (1) et (2) de l'ADR pour le numéro d'identification du danger;
- selon la liste suivante pour le numéro d'identification de la matière:

pour les mélanges du 4°a) ou du 6°a):
1078 mélange réfrigérant de gaz liquéfiés, 1956 mélange de gaz liquéfiés;

pour les mélanges du 4°at):
1955 mélange non inflammable, toxique de gaz liquéfiés;

pour les mélanges du 4°b) ou du 6°c):
1954 mélange inflammable de gaz liquéfiés;

pour les mélanges du 4°bt) ou du 6°ct):
1953 mélange inflammable, toxique de gaz liquéfiés.

6. Par dérogation aux prescriptions des marginaux 2202 (3), 211 270 et 212 270, les bouteilles, récipients, citernes et conteneurs-citernes peuvent être affectés à transport successifs de mélanges de gaz liquéfiés appartenant à un même chiffre, aux conditions suivantes:

- la pression minimale d'épreuve, déterminée selon les § 2 ou 3 ci-dessus, pour le mélange à charger, ne doit pas être supérieure à la pression d'épreuve du récipient;
- seules les indications du § 4 ci-dessus, valables pour le gaz chargé devront être visibles; toutes les indications relatives aux autres gaz doivent être masquées;
- les bouteilles, récipients, citernes et conteneurs-citernes doivent être vidés de gaz liquéfié et détendus avant le chargement d'une autre matière.

7. En plus des indications prescrites par ailleurs l'expéditeur devra porter dans le document de

- (2) Für Tanks und Tankcontainer: es werden die in Rn. 211 251 (3) für die Tanks und in Rn. 212 251 (3) für die Tankcontainer für die Komponente mit der größten Beschränkung vorgeschriebenen Werte des Druckes herangezogen; der Füllungsgrad für die Gemische ist so zu bemessen, daß der Druck bei 65 °C den Prüfdruck für Behälter nicht übersteigt.

4. Die Flaschen, Behälter, Tanks und Tankcontainer müssen die Bezeichnung „Gasgemisch“ tragen, ergänzt durch die Angabe der Zusammensetzung des Gasgemisches in Volumen- oder Masse-% und den höchstzulässigen Füllungsgrad.

5. Die Tankfahrzeuge und Beförderungseinheiten mit einem oder mehreren Tanks, die einen Gesamtfassungsraum von mehr als 3 000 Liter und/oder eine zulässige Gesamtmasse von mehr als 3,5 t haben, müssen mit orangefarbenen Tafeln nach Rn. 10 500 und mit den entsprechenden Kennzeichnungsnummern versehen sein:

- gemäß Rn. 250 000 (1) und (2) des ADR mit der Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr;
- gemäß nachstehender Liste für die Kennzeichnung des Stoffes:

für Gemische der Ziff. 4 a) oder der Ziff. 6 a):
1078 Gasgemisch, tiefgekühlt, verflüssigt, 1956 Gasgemisch, verflüssigt;

für Gemische der Ziff. 4 at):
1955 Gasgemisch verflüssigt, nicht brennbar, giftig,

für Gemische der Ziff. 4 b) oder der Ziff. 6 c):
1954 Gasgemisch verflüssigt, brennbar,

für Gemische der Ziff. 4 bt) oder der Ziff. 6 ct):
1953 Gasgemisch verflüssigt, brennbar, giftig.

6. Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2202 (3), 211 270 und 212 270 sind Flaschen, Gefäße, Tanks und Tankcontainer zur wiederholten Beförderung unter folgenden Bedingungen zugelassen:

- der Mindestprüfdruck gemäß vorstehenden Punkten 2 oder 3 für das jeweilige Gemisch darf nicht höher sein als der Prüfdruck des Gefäßes;
- ausschließlich die gemäß vorstehendem Punkt 4 genannten Angaben für das angeführte Gas dürfen sichtbar sein, alle Angaben, die sich auf andere Gase beziehen, sind abzudecken;
- die Flaschen, Gefäße, Tanks und Tankcontainer müssen frei von verflüssigten Gasen und entspannt sein, bevor sie wieder mit anderen Stoffen befüllt werden.

7. Der Beförderer hat im Beförderungspapier folgenden zusätzlichen Vermerk anzubringen:

transport la mention suivante: «Transport convenu aux termes des marginaux 2010 et 10 602 de l'ADR».

8. Le présent accord s'applique jusqu'à sa révocation par une de parties contractantes aux transports effectués entre la France et l'Autriche.

Paris, le 1 février 1993

L'Autorité Compétente Française
pour l'ADR:
Emile Berson

Vienne, le 6 avril 1993

Pour le Ministre Fédéral de l'Economie publique et
des Transports de la République d'Autriche:
Kafka

„Beförderung vereinbart gemäß Rn. 2010 und 10 602 des ADR“.

8. Diese Vereinbarung gilt im Verkehr zwischen Frankreich und Österreich bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.

Paris, den 1. Februar 1993

Die für das ADR zuständige Behörde von
Frankreich:
Emile Berson

Wien, den 6. April 1993

Für den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft
und Verkehr der Republik Österreich:
Kafka

Vranitzky